



Richtlinie SGB II + XII einmalige Beihilfen

nach § 24 Abs. 3 SGB II
und § 31 Abs. 1 SGB XII

Inhaltsverzeichnis

Einleitung..	1
1. Einmalige Bedarfe - Allgemeines	4
1.2. Auszubildende/ Studenten	4
1.3. Leistungsberechtigte ohne laufenden Leistungsbezug im SGB II.....	5
1.4. Leistungsberechtigte ohne laufenden Leistungsbezug im SGB XII.....	5
1.5. Antragserfordernis	9
1.6. Umfang der Leistung	9
1.7. Art der Leistung	11
1.8. Bedarfsermittlungsdienst und Hausbesuche.....	11
1.9. Nachweis über die Verwendung der Beihilfe i.d.R. entbehrlich	12
1.10. Zweckwidrige Verwendung einer gewährten Beihilfe.....	12
1.11. Bewilligungsbescheid.....	12
2. Voll- und Teilpauschalen für die Wohnung (Mobiliar/Hausrat/Wäsche/Elektrogeräte).....	13
2.1. Systematik der tabellarisch abgebildeten Pauschalbeträge nach konkretem Bedarf	15
2.1.1. Vollpauschale Mobiliar – keinerlei Ausstattung vorhanden.....	15
2.1.2. Flexible Berechnung der Erstausrüstung in Teilpauschalen für Mobiliar	17
2.1.3. Tabellen für die Erstausrüstung der Wohnung als Voll- und Teilpauschalen.....	18
2.2. Erstausrüstung Mobiliar in temporärer Bedarfsgemeinschaft	23
2.3. Unterhaltungselektronik.....	24
3. Voll- und Teilpauschalen für Umstandskleidung	24
3.1. Vollpauschalen und Teilpauschalen für Babyerstausrüstung	26
3.1.1. Voll- und Teilpauschalen bei Schwangerschaft und Geburt für Auszubildende	28
3.1.2. Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	28
3.1.3. Schwangerschaftsfonds des Rhein-Sieg-Kreises	30
4. Voll- und Teilpauschalen für Bekleidung.....	30
5. darlehensweise Bewilligung/ Ersatzbeschaffung im SGB II und SGB XII	37
5.1. Ersatzbeschaffung von Mobiliar/ Haushaltsgeräten im SGB II.....	37
5.2. Regelbedarfsdarlehen im SGB XII gemäß § 37 Abs. 1 SGB XII.....	38

6. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie Miete von therapeutischen Geräten im SGB XII.....	38
6.1. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen (SGB XII).....	38
6.2. Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.....	39

Einleitung

Diese Richtlinie stellt die Grundlage dar für Leistungen für einmalige Bedarfe unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung.

Der berechtigte Personenkreis sind Empfänger

- laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII
- von Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII
- von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II
- sowie Personen ohne laufende Leistungen im SGB II oder SGB XII, die jedoch die Ausgaben für einmalige Beihilfen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können. Hierbei kann das den monatlichen Bedarf übersteigende Einkommen von bis zu 7 Monaten (einschließlich Entscheidungsmonat) auf den einmaligen Bedarf angerechnet werden.

Die Rechtsgrundlagen sind

- bei einmaligen Bedarfen im SGB XII § 31 Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB XII in Verbindung mit § 42 Nr. 2 SGB XII
- bei einmaligen Bedarfen im SGB II § 24 S. 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (bzgl. § 24 S. 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB II wird auf die fachlichen Weisungen der BA verwiesen)
- bei Personen ohne laufende Leistungen, welche die einmalige Beihilfe nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII
- für ein Darlehen bei unabweisbarem Bedarf § 24 Abs. 1 SGB II (Leistungen der Bundesagentur für Arbeit) bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII

Mehrbedarfe als einmalige Bedarfe gemäß § 21 Abs. 6 SGB II sowie § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 SGB XII sind in dieser Richtlinie nicht aufgeführt.

Soweit bei der Prüfung der einmaligen Bedarfe für die Unterkunft Daten erhoben, verarbeitet oder weitergeleitet werden, sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften des §§ 67 ff. SGB X maßgeblich.

Folgende Fachbegriffe werden zur einheitlichen Verwendung in dieser Richtlinie erläutert:

Unter einer Erstaussstattung i.S.d. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 (bzw. § 31 SGB XII) ist zu verstehen, dass eine Beihilfe als Zuschuss für Mobiliar, Hausrat, Bekleidung oder Ausstattung bei Schwangerschaft und Geburt gewährt wird.

Vollpauschale Mobiliar = vollständige Erstaussstattung bzw. komplette Einrichtungspauschale inklusive vollständiger Erstaussstattung für Hausrat, Wäsche und Elektrogeräte

Vollpauschale Bekleidung = Vollständige Erstaussstattung bzw. komplette Bekleidungspauschale

Vollpauschale Schwangerschaft und Geburt = Vollständige Erstaussstattung bzw. komplette Ausstattung für Umstandskleidung, Babywäsche -, Mobiliar

Teilpauschale Mobiliar = Bedarfsbezogene Erstaussstattung in Teilen, abhängig davon, was bereits in Einzelteilen als Hausstand vorhanden ist

Teilpauschale Bekleidung = Bedarfsbezogene Erstaussstattung in Teilen, abhängig davon, was zur vorhandenen Bekleidung konkret fehlt

Teilpauschale Schwangerschaft und Geburt = Bedarfsbezogene Erstaussstattung in Teilen, abhängig davon, was bereits z.B. aus früheren Schwangerschaften und von Geschwisterkindern vorhanden ist

Hausstand = die bereits vorhandene oder in Teilen vorhandene Wohnungsausstattung inklusive Hausrat, Wäsche und Elektrogeräte

Hausrat = Küchen- und Elektrogeräte, inklusive Behältnisse und Utensilien für Küche und Bad

Ersatzbeschaffung = Beihilfe als Darlehen, da eine Erstaussstattung bereits gewährt wurde und erforderliche(r) Hausstand, und Bekleidung aufgrund von Defekten oder Verschleiß ersetzt bzw. erneut angeschafft werden muss. Der Ersatz vorhandener Ausstattung ist nach dem Gesetz nicht als Beihilfe zu gewähren. Bei kurz aufeinanderfolgenden Geburten ist eine Ersatzbeschaffung auch bei Umstandskleidung und Ausstattung für die Geburt zu prüfen.

Mit den oben erläuterten Fachbegriffen soll ein einheitliches Verständnis in der Anwendung der Richtlinie und somit in der Bearbeitung der Anträge auf einmalige Beihilfe bewirkt werden.

Verschiedene Suchmöglichkeiten in der Richtlinie „einmalige Beihilfen“ helfen, bei der praktischen Bearbeitung unkompliziert die gewünschten Informationen zu finden:

1. Über das Hyperlink-Inhaltsverzeichnis am Beginn der Richtlinie
2. Über die Navigationsleiste (Reiter Ansicht, Bereich Anzeigen, Navigationsbereich anklicken, Dokument gezielt durchsuchen)

Zu beachten ist, dass regelmäßige Dokumentationen im Allgemeinen, jedoch insbesondere bei außergewöhnlichen Fallkonstellationen (*jegliche Abweichung von Standards*) in der Leistungsakte bzw. E-Akte auch für Dritte (z.B. Widerspruchsstelle) nachvollziehbar zu erfolgen haben.

1. Einmalige Bedarfe - Allgemeines

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst alle erforderlichen Bedarfe des täglichen Lebens und wird durch die monatliche Regelleistung abgedeckt, welche jeweils zu Beginn eines neuen Jahres angepasst wird. Die nicht von der Regelleistung umfassten Bedarfe sind - neben den Bedarfen für Bildung und Teilhabe - in § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II beziehungsweise § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII abschließend aufgelistet und stellen eine Ausnahme bei der Leistungsgewährung dar. Dabei handelt es sich um kommunalfinanzierte Leistungen für die

1. Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt.
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (*nur für das SGB XII! Für das SGB II siehe fachliche Weisung der BA*)

In [Kapitel 5](#) werden die Möglichkeiten erläutert für hilfebedürftige Personen, die über diese Erstausrüstungen hinausgehende Bedarfe haben, welche aus eigenen Mitteln nicht gedeckt werden können (Ersatzbeschaffungen).

Aufwendungen im Zusammenhang mit der jährlichen Betriebs- und Heizkostenabrechnung und Kosten für einen notwendigen Umzug zählen zu den Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II bzw. § 42 a i.V.m. § 35 SGB XII und sind der entsprechenden Richtlinie zu entnehmen. Darüber hinaus gibt es keine Einmalhilfen.

1.2. Auszubildende/ Studenten

Auszubildende/Studenten gem. § 27 SGB II haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, da diese Leistungen nicht vom § 27 SGB II erfasst sind (auch nicht als Darlehen). Sie erhalten somit keine Erstausrüstung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräten. Anders ist es bei § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II ([siehe Kapitel 3.1.1.](#)).

1.3. Leistungsberechtigte ohne laufenden Leistungsbezug im SGB II

Einen Anspruch haben neben Leistungsberechtigten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) auch hilfebedürftige Personen, welche keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung benötigen¹, aber die einmaligen Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln vollumfänglich decken können. Wenn das Einkommen nicht ausreicht, diesen Bedarf zu decken, besteht die Möglichkeit einen entsprechenden Antrag auf einmalige Beihilfe zu stellen. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

Auf die Beispiele unter dem Gliederungspunkt 1.4 wird verwiesen. Auch wenn sich der Gliederungspunkt 1.4 auf das SGB XII bezieht, können die Ausführungen für das SGB II übernommen werden. Zu berücksichtigen sind lediglich, dass im SGB II höhere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen gelten.

1.4. Leistungsberechtigte ohne laufenden Leistungsbezug im SGB XII

§ 31 Abs. 2 S. 1 SGB XII sieht einen Rechtsanspruch von Personen vor, die ihren laufenden Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, aber nicht in der Lage sind, die einmalige Bedarfslage zu finanzieren.

Voraussetzung für die Anerkennung eines einmaligen Bedarfes ist:

Die Person

- erfüllt die persönlichen Voraussetzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- kann ihren **Lebensunterhalt** aus eigenen Mitteln bestreiten
- kann den **einmaligen Bedarf nicht** aus eigenen Mitteln bestreiten

Der § 31 Abs. 2 S. 2 SGB XII, eine Ermessensvorschrift, enthält eine eigenständige Anrechnungsregelung. Das Einkommen darf längstens für einen Zeitraum von sieben Monaten herangezogen werden (Monat der Bewilligung und sechs weitere Folgemonate). Als Ermessensvorschrift, hat die Entscheidung über die Berücksichtigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Es ist somit auch eine kürzere Berücksichtigungszeit oder keine

¹ §24 Abs. 3 Satz 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII

Einkommensanrechnung möglich.² Von einer Einkommensanrechnung kann beispielsweise abgesehen werden, wenn nur sehr geringes Einkommen vorhanden ist, sodass der Verwaltungsaufwand größer erscheint als die voraussichtlichen Einnahmen.³

Beantragt eine Person, die nicht im laufenden Leistungsbezug steht Leistungen nach § 31 SGB XII, ist zunächst wie bei einem Neuantrag das Einkommen und das vorhandene Vermögen mit dem Bedarf gegenüberzustellen. Zur Verdeutlichung wird auf die Beispiele in dem Rundschreiben des BMAS 2021/3- 09. September 2021 zurückgegriffen.

Beispiel 1: Eine alleinstehende Person kann unter der Berücksichtigung ihres Bedarfes und ihres (bereinigten) Einkommens ihren laufenden Lebensunterhalt bestreiten. Sie besitzt ein verwertbares Vermögen von 500,00 EUR und Einkommen in Höhe von 932,00 EUR monatlich. Bei ihr besteht aufgrund eines Wohnungsbrandes ein einmaliger Bedarf für die Erstausrüstung der Wohnung und Bekleidung in Höhe von 2.000,00 EUR.

1. Prüfungsschritt: Ist der Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 SGB XII eröffnet?

Bedarf	
Regelsatz nach RBS 1	432,00 EUR
Bedarfe Unterkunft und Heizung	400,00 EUR
Gesamtbedarf	832,00 EUR
Abzüglich Einkommen	932,00 EUR
Einkommensüberschuss	100,00 EUR

Der Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 SGB XII ist hier eröffnet, da die Person ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten kann und keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt benötigt.

2. Prüfungsschritt: Handelt es sich um einen von § 31 Abs. 1 SGB XII umfassten Bedarf?

Da die Aufzählungen in § 31 Abs. 1 SGB XII abschließend sind, muss die Bedarfsposition aufgeführt sein. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII kann eine Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

² LPK-SGB XII/Arne von Boetticher SGB XII § 31 Rn. 17

³ Rundschreiben BMAS 2021/3- 09. September 2021, S. 10.

übernommen werden. Der § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII sieht eine Erstausrüstung für Bekleidung vor.

Da die Antragstellende aufgrund eines Brandes weder Kleidungsstücke noch Wohnungsgegenstände besitzt, ist hier von einer Erstausrüstung auszugehen.

3. Prüfungsschritt: In welcher Höhe sind Leistungen zu erbringen?

Bedarf	
Einmaliger Bedarf Erstausrüstung Wohnung und Bekleidung	2.000 EUR
Abzüglich Einkommens	100 EUR
Abzüglich Vermögen	500 EUR
Zahlungsanspruch	1.400 EUR

Das überschüssige Einkommen im Entscheidungsmonat kann vollständig für die Deckung des einmaligen Bedarfs eingesetzt werden. Ebenso das Vermögen, das über dem Vermögensschonbetrag liegt. Sollte sich hierbei ergeben, dass das überschüssige Einkommen und Vermögen im Entscheidungsmonat bereits den einmaligen Bedarf vollständig deckt, besteht kein Leistungsanspruch.

Darüber hinaus kann das Einkommen über weitere sechs Monate nach dem Entscheidungsmonat berücksichtigt werden, also insgesamt sieben Monate. Dabei ist auch eine Prognose über den monatlichen Bedarf und das monatliche Einkommen zu erstellen.

Eine Unterscheidung hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen nach § 31 Abs. 2 SGB XII kann sich auch dadurch zeigen, ob ein unausweichlicher Bedarf vorliegt oder ein ausweichlicher Bedarf. Ein ausweichlicher Bedarf würde vorliegen, wenn zwischen der Antragstellung und dem Eintritt des Bedarfes noch Zeit liegt. Sollte ein ausweichlicher Bedarf vorliegen, kann regelmäßig das Einkommen zwischen dem Monat der Entscheidung und dem Bedarfsfall angerechnet werden.

Beispiel 2: Eine alleinstehende schwangere Frau beantragt eine Babyerstausrüstung in Höhe von 580,00 EUR. Sie beantragt die Leistung im vierten Schwangerschaftsmonat im Februar. Der Entbindungstermin liegt im August.

1. Prüfungsschritt: Ist der Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 SGB XII eröffnet?

Aufgrund des übersteigenden Einkommens ist hier der Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 SGB XII eröffnet.

Bedarf	
Regelsatz nach RBS 1	432,00 EUR
Mehrbedarf nach § 30 Abs. 2 SGB XII	73,44 EUR
Bedarfe Unterkunft und Heizung	400,00 EUR
Gesamtbedarf	905,44 EUR
Abzüglich Einkommen	1.232,44 EUR
Einkommensüberschuss	327,00 EUR

2. Prüfungsschritt: Handelt es sich um einen von § 31 Abs. 1 SGB XII umfassten Bedarf?

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII umfassen die einmaligen Bedarfe eine Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt.

3. Prüfungsschritt: In welcher Höhe sind Leistungen zu erbringen?

Bedarf	
Einmaliger Bedarf	
<u>Babyerstausrüstung</u>	<u>580,00 EUR</u>
Abzüglich Einkommen im Februar	327,00 EUR
Abzüglich Einkommen im <u>Monat März- Juni</u>	<u>1.308,00 EUR</u>
Einkommensüberhang	1.055,00 EUR

Die Ausstattung ist ausreichend erbracht, wenn sie bis zum achten Schwangerschaftsmonat vorliegt. Es besteht somit kein unmittelbarer, sondern ein ausweichlicher Bedarf. Der Träger entscheidet im Februar über den Anspruch. Somit sind die 327,00 EUR Einkommensüberhang für den Monat Februar sowie für die weiteren Monate bis zum achten Schwangerschaftsmonat (März- Juni) zu berücksichtigen. In dem Zeitraum März bis Juni ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.308,00 EUR überschüssigem Einkommen. (327,00 EUR x 4) Der Bedarf in Höhe von 580,00 EUR kann somit vollständig selbst gedeckt werden. Der Antrag wäre abzulehnen.

Im Fall des 1. Beispiel liegt ein unmittelbarer Bedarf vor. In diesem Fall wäre das Einkommen im Entscheidungsmonat und in den darauffolgenden sechs Monaten anzurechnen⁴.

Da der Bedarf unmittelbar ist, müsste die Leistung aber zunächst erbracht werden.

1.5. Antragserfordernis

Einmalige Beihilfen müssen - auch während des laufenden Leistungsbezuges von Arbeitslosengeld II bzw. Leistungen nach dem SGB XII - gesondert beantragt werden.

Entsprechende [Antragsvordrucke](#) und ein ergänzendes, ausführlich erläuterndes [Merkblatt](#) stehen den hilfebedürftigen Personen im Jobcenter Rhein-Sieg sowie in den Sozialämtern der Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung.

1.6. Umfang der Leistung

Der Rhein-Sieg-Kreis macht von der gesetzlichen Möglichkeit des § 24 Abs. 3 Sätze 5 und 6 SGB II bzw. des § 31 Abs. 3 SGB XII Gebrauch, pauschalisierte Beihilfen zu gewähren. Diese decken dabei in der Regel den notwendigen Bedarf. Die Bemessung der jeweiligen Gegenstände für einmalige Beihilfen basiert in erster Linie auf Internetrecherchen. Diese sind so bemessen, dass der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag seinen Ausstattungsbedarf im nötigen Umfang befriedigen kann. Darüber hinaus können keine weiteren Ausstattungsgegenstände bewilligt werden.

Diese Richtlinie legt die Vollpauschalen sowie Teilpauschalen für die Grundausstattung einer Wohnung, als auch die Grundausstattung für Bekleidung, Umstandsbekleidung und Säuglingserstaussstattung fest.

Dabei wird bei der Ausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten von einfachen und grundlegenden Wohnbedürfnissen ausgegangen.

Bei der Ausstattung mit Bekleidung wird von einer Grundausstattung ausgegangen, welche das Wechseln der Kleidung mehrmals die Woche ermöglicht.

⁴ Vgl. BMAS Rundschreiben 2021/3- 9. September 2021.

Entsprechend ist die Ausstattung mit Umstandskleidung auf den während der Schwangerschaft bestehenden, vorübergehenden Bedarf ausgerichtet sowie die Ausstattung anlässlich der Geburt auf die notwendige Grundausrüstung für Wäsche sowie Zubehör für Nahrung und Pflege, Säuglingsbekleidung und Mobiliar des neugeborenen Kindes.

Die jeweilige Höhe der einmaligen Beihilfe ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles. Dies kann bei der Erstausrüstung der Wohnung unter anderem die Anzahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder sein. Aber auch die Größe und der Schnitt der Wohnung (*die Erstausrüstung mit Mobiliar bei einem kleinen Zimmer in einer Wohngemeinschaft führt zum Beispiel dazu, dass nicht die volle Wohnzimmerausstattung und ggf. keine Küchenausstattung gewährt werden kann*) können Einfluss auf die Bewilligungshöhe haben. Die voraussichtliche Dauer der Notlage kann ebenfalls im Einzelfall bei der Ausstattung eine Rolle spielen. Bei der Ausstattung mit Bekleidungsbedarf kann der Umfang abhängig sein von der jeweiligen Lebenslage (*Erkrankung mit Gewichtsveränderung, Obdachlosigkeit etc.*).

Es sind zwei Kategorien von Pauschalen zu unterscheiden, wovon nach ordnungsgemäß vorausgehender Prüfung, je nach Fallkonstellation immer nur eine Art gewährt werden kann, niemals eine Kombination beider Pauschalen:

1. Die Vollpauschale, als vollständige Erstausrüstung, wenn tatsächlich **keine** Grundausrüstung vorhanden ist oder
2. die Teilpauschalen, als bedarfsbezogene, gegenständliche Ausstattung, wenn eine Grundausrüstung (einer Wohnung, von Bekleidung, von Umstandskleidung und/oder von Babyausstattung) bereits vorhanden ist und nur einzelne, konkrete Teile fehlen.

Welche der beiden Pauschalen zur Anwendung kommt, ist zunächst dem vorliegenden Antrag auf einmalige Beihilfe zu entnehmen. Entscheidendes Merkmal für den Tatbestand der Erstausrüstung (einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten oder mit Bekleidung) ist meistens ein **besonderes Ereignis**. Da das auslösende Ereignis nicht regelhaft vorkommt, kann und muss es vom Hilfebedürftigen bei seiner Finanzplanung (durch Ansparen auf der Grundlage des Regelbedarfes) nicht berücksichtigt werden.

Anwendungserläuterungen finden sich in den **Kapiteln 2., 3. und 4.**

Unabhängig von der Angabe des auslösenden Ereignisses ist grundsätzlich durch die Sachbearbeitung mit den antragstellenden Personen zu klären, ob einzelne Gegenstände bereits vorhanden, in den Haushalt mitgebracht oder im Haushalt verfügbar sind und dementsprechend eine volle Erstausrüstung oder nur Teilpauschalen gewährt werden.

1.7. Art der Leistung

Wie [Kapitel 1.6.](#) zu entnehmen ist, sind die Voll- und Teilpauschalen so bemessen, dass der Leistungsberechtigte seinen Grundausrüstungsbedarf in vollem Umfang befriedigen kann. Auch die Verweisung auf den Ankauf von gebrauchten Gegenständen kann sachgerecht sein. Darin ist keine unzumutbare Ausgrenzung gegenüber der übrigen Bevölkerung zu sehen, sondern die Einforderung sparsamen Verhaltens, wie es nach den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen auch in der maßgebenden Referenz-gruppe der Nichthilfeempfänger aus wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen üblich ist.

Im SGB II können die einmaligen Beihilfen in Geld- oder Sachleistungen erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II), dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

Eine Geldleistung ist i.d.R. aus Verwaltungsvereinfachungsgründen vorzuziehen. Sachleistungen sind in erster Linie denkbar, wenn die zweckmäßige Verwendung der Beihilfe nicht sichergestellt ist.

Eine Sachleistung ist das „Zur-Verfügung-Stellen“ des konkret benötigten Gegenstandes. Ein Gutschein ist als Form der Geldleistung anzusehen, denn der Leistungsempfänger kauft die Sache eigenständig ein. Die zuvor bereit gestellte Leistung wird nachträglich durch Überweisung gegenüber Dritten erbracht.

1.8. Bedarfsermittlungsdienst und Hausbesuche

Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage der beantragten Gegenstände mit Hilfe der Antragsvordrucke. Der Bedarfsermittlungsdienst im SGB II kann in Einzelfällen, insbesondere dann, wenn Angaben im Antrag unglaubwürdig oder widersprüchlich sind, hinzugezogen werden. Ggf. kann in diesen Fällen aber auch die Vorlage von Fotos ausreichend sein. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.

Im SGB XII können erforderliche Prüfungen über Hausbesuche vorgenommen werden.

1.9. Nachweis über die Verwendung der Beihilfe i.d.R. entbehrlich

Unabhängig davon, ob die Beihilfen als Gutschein oder als Geldleistung erbracht werden, wird im Allgemeinen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf einen Nachweis über die Verwendung der Beihilfe verzichtet. Lediglich im begründeten Einzelfall (bei mutmaßlicher Annahme der Zweckentfremdung) kann ein Nachweis gefordert werden.

1.10. Zweckwidrige Verwendung einer gewährten Beihilfe

Der Bedarf an einer Wohnungserstaussstattung ist nicht entfallen, wenn einer leistungsberechtigten Person zwar Mittel für die Wohnungsausstattung gewährt worden sind, sie diese Mittel jedoch zweckwidrig verwendet hat (LSG NRW; Beschluss vom 23.02.2012 – L 19 AS 1872/11 B-rechtskräftig).

Sofern der Bedarf zwischenzeitlich nicht anderweitig gedeckt wurde, ist im Rahmen der Ermessensentscheidung zu prüfen, ob die Gewährung als Darlehen per Gutschein oder als Darlehen per Einmalzahlung erfolgen kann.

Hier kommt eine Ersatzpflicht nach § 103 SGB XII bzw. § 34 SGB II in Betracht (dabei ist zu beachten, dass die zurückzuzahlenden, kommunalen Leistungen auf die entsprechende kommunale Finanzposition und nicht auf eine Finanzposition der BA gebucht werden).

1.11. Bewilligungsbescheid

Folgende Erläuterungen im Bewilligungsbescheid sind erforderlich, damit die bewilligten Bedarfe verständlich und nachvollziehbar werden:

- Die Information um welche Bedarfe es sich handelt (z.B. Mobiliar, Hausrat, Bekleidung...)
- Die Information über die Art der pauschalen Leistung (Vollpauschale oder Teilpauschale)
- der ermittelte Bewilligungsbetrag
- eine Auflistung der bewilligten Gegenstände mit Einzelpreisangabe

Abgelehnte Artikel sind mit entsprechender Begründung aufzuführen.

Bei Ablehnung von mit dem Regelsatz abgegoltenen Ersatzbeschaffungen ist auf die zumutbare, kostengünstige Inanspruchnahme von gebrauchten Waren zu verweisen.

2. Voll- und Teilpauschalen für die Wohnung (Mobiliar/Hausrat/Wäsche/Elektrogeräte)

Bei den Pauschalen für die Wohnung gibt es zwei Varianten: Eine Wohnungsausstattung, die sich in der Regel als Folgekosten eines Umzuges ergibt, kann sowohl als komplette Erstausrüstung, d.h. als Vollpauschale für Mobiliar gewährt werden, als auch in Teilpauschalen. Dies hängt allein von der jeweiligen Sachlage ab.

Voraussetzung für die Gewährung einer Vollpauschale für Mobiliar:

Hier ist entscheidend, dass die antragstellende Person (oder die antragstellenden Personen) bisher noch nie über einen eigenen Hausstand verfügt hat oder aus ganz konkreten Gründen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über einen eigenen Hausstand verfügt. Typische Beispiele dafür können sein, der erstmalige Bezug einer Wohnung nach Verbüßung einer längeren Haftstrafe (über 6 Monate), der erstmalige Bezug einer Wohnung nach Obdachlosigkeit oder Frauenhausaufenthalt.

Es ist unentbehrlich, dass vor der Gewährung einer Vollpauschale für Mobiliar eine sorgfältige Prüfung der Sachlage erfolgt.

Denn Konstellationen, in welchen z.B. junge Menschen aus dem Haushalt der Eltern ausziehen und die eigene Zimmerausstattung, vereinzelt Hausstand oder Hausrat (z.B. von den Eltern ausrangierte Möbelstücke, Küchenutensilien) mit in die erste eigene Wohnung übernehmen sind nicht ausgeschlossen und bedürfen daher einer Klärung im Vorfeld.

Voraussetzung für die Gewährung einer Teilpauschale für Mobiliar:

Hier ist entscheidend, dass die antragstellende Person (oder die antragstellenden Personen) bereits in einem eigenen Haushalt (dazu zählt auch der gemeinsame Haushalt in Ehe oder Partnerschaft) gewohnt hat und davon auszugehen ist, dass bereits Teile eines Hausstands vorhanden sind und sei es nur ein Mobiliarstück des täglichen Bedarfs wie z.B. ein Bett und/ oder Wäsche und Hausrat. Auch der Umzug aus einer möblierten in eine unmöblierte Wohnung legt die Vermutung nah, dass bereits ein teilweiser Hausstand, wie

z.B. Wäsche, Elektrogeräte oder Hausrat vorhanden ist.

In folgenden Fällen (Aufzählung nicht abschließend) kann eine Vollpauschale für Mobiliar möglich sein (Pauschale)⁵:

- Erstbezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand; besonders bei Zusicherung durch das Jobcenter
(bei unter 25 Jährigen ist § 24 Abs. 6 i.V.m. 22 Abs. 5 SGB II zu beachten)
- Erstanmietung einer eigenen Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung (Übergangsheim/ Obdachlosenunterkunft)
- Bezug einer Wohnung nach Verbüßung einer längeren Haftstrafe *(nach § 11 a Abs. 6 SGB II sind Leistungen für Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen)*
- Umzug aus einer möblierten Wohnung in eine leere Wohnung
- Zuzug aus dem Ausland
- Neubezug einer Wohnung nach Auszug aus dem Frauenhaus
- Zwangsräumung mit Verlust des gesamten Hausstandes (z.B. durch Gerichtsvollzieher)
- Verwüstung der Wohnung durch Elementarschäden wie z.B. Wasser oder Feuer *(hier ist auf Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche zu achten)*

In folgenden Fällen (Aufzählung nicht abschließend) kann die Gewährung von Teilpauschalen für Mobiliar vermutet werden:

- Einzug, Auszug oder Umzug, welcher durch das Jobcenter im Sinne des § 22 SGB II als notwendig anerkannt wird durch eine Zusicherung zur Übernahme der Kosten der Unterkunft
- Verlust von Mobiliar bei Umzug aufgrund Kostensenkungsverfahren⁶
(werden Einrichtungsgegenstände bei vom Leistungsträger veranlassten Umzug unbrauchbar, fallen diese unter die Erstausrüstung, sofern die beschädigten Gegenstände nicht bereits vor dem Umzug unbrauchbar)

⁵ Die komplette Erstausrüstung ist kein Automatismus und nicht ungeprüft auszahlbar. In allen Fällen ist es denkbar, dass Mobiliar oder Hausrat bereits in Teilen vorhanden ist. Dies ist über den Antragsvordruck festzustellen und ggf. durch Fragestellungen zu klären. Bsp.: Bei Umzug aus einer möblierten Wohnung ist i.d.R. Hausrat bereits vorhanden. Bei Bezug einer Wohnung nach Haftstrafe können ggf. Möbel oder Hausrat zwischengelagert sein. Bei Verwüstung durch Elementarschäden können Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche bestehen.

⁶ BSG, [Urteil B 4 AS 7/08 R](#)

waren. Eine Leistung kommt nicht in Betracht, wenn Ansprüche aus einer Haftpflichtversicherung oder Hausratversicherung geltend gemacht werden können)

- Erstbezug einer eigenen Wohnung mit mietvertraglich festgelegter Gemeinschaftsnutzung (z.B. ausgestattete Waschküche, Teilmöblierung)
- Erstbezug einer Wohnung, in welcher bestimmte Gegenstände (z.B. Herd, Einbauschränk etc.) laut Mietvertrag Bestandteil des Mietobjektes sind
- Erstbezug in eine Wohnung als Untermieter mit Mitnutzung von Bad/ Küche
- Einzug in den Haushalt der Partnerin/ des Partners
- Zusammenzug mit der Partnerin/ dem Partner
- Einzug in eine Wohngemeinschaft (mit ggf. teilweise ausgestatteten Gemeinschaftsräumen)
- Trennung/ Scheidung
(bei Auflösung von Partnerschaften ist der grundsätzliche Herausgabeanspruch nach § 1361 a BGB und § 741 BGB zu beachten)
- Umzug in eine größere Wohnung (z.B. nach übergangsweiser Unterbringung, Rückkehr eines Familienmitglieds in den Haushalt oder Bildung einer temporären Bedarfsgemeinschaft)
- Umzug aus einer Wohnung mit fest integrierter Einbauküche in eine Wohnung ohne Küche
- Umzug in eine Wohnung mit bereits vorhandener Einbauküche
- Wachstumsbedingte Anschaffung eines Bettes (Kind ist aus Kinderbett herausgewachsen)⁷
- Anschaffung eines Schreibtisches bei Einschulung eines Kindes⁸

2.1. Systematik der tabellarisch abgebildeten Pauschalbeträge nach konkretem Bedarf

2.1.1. Vollpauschale Mobiliar – keinerlei Ausstattung vorhanden

Die nachfolgenden [Tabellen 1 und 2 A](#) weisen Pauschalbeträge für die Wohnungserstausstattung aus und sind abhängig von der Größe des Haushaltes (Personen), während die [Tabelle 2 B](#) (Lampen und Gardinen) nach Anzahl der Räume des Haushaltes hinzugerechnet werden.

⁷ BSG [Urteil vom 23.05.2013 –B 4 AS 79/12](#)

⁸ Berlin, [Urteil vom 15.02.2012 - S 174 AS 28285/11 WA](#)

Eine Vollpauschale Mobiliar nach Tabelle 1 und 2 A beträgt für ein(e)

Einzelperson	1.360,00 EUR	
(Ehe)paar: <i>d.h. Partnerzulage</i>	<u>2.060,00 EUR</u> (700,00 EUR)	
Kind unter vier Jahren: <i>(Jedes weitere Kind unter vier Jahren)</i>	280,00 EUR 280,00 EUR	Zzgl. Lampen und Gardinen pro Zimmer
Kind/ Person über vier Jahren: <i>(Jedes weitere Kind ü 4 Jahren/Person)</i>	345,00 EUR 345,00 EUR	

Die Vollpauschale Mobiliar ergibt sich aus der zusammengerechneten Endsumme der [Tabellen 1 und 2A](#). Die Gesamthöhe ist abhängig von der im Haushalt lebenden Personenzahl, je mehr Personen im Haushalt, desto höher fällt die Gesamthöhe aus. Die Bewilligungsbeträge der Angehörigen bzw. Familienmitglieder im Haushalt verstehen sich als Zusatzbetrag. Da Lampen und Gardinen nicht personenbezogen berechnet werden können, kommen pro Raum noch eine komplette Lampe und Gardinen/ Sichtschutz für die Wohnräume hinzu, zu entnehmen der [Tabelle 2 B](#).

Die [Tabelle 2 C](#) bietet noch weitere Pauschalen aus besonderen Gründen bzw. anlassbezogen im konkreten Einzelfall. Diese können sowohl auf die Vollpauschale, als auch auf berechneten Teilpauschalen ([siehe Kapitel 2.1.2.](#)) hinzugerechnet, aber grundsätzlich auch im Einzelfall unabhängig beantragt werden. Z.B. der Schülerschreibtisch oder das Bett für ein heranwachsendes Kind.

Die [Tabelle 2 C](#) berücksichtigt auch besondere Bedarfe für Großfamilien. Als Großfamilie bezeichnet man heute Familien mit drei oder mehr Kindern (bei Alleinerziehenden wird dieser besondere Bedarf ab dem vierten Kind gewährt). Bei der Gewährung von Vollpauschalen für Mobiliar erhalten Familien von fünf und mehr Personen daher zudem eine *haushaltsbezogene Einmalzahlung* nach [Tabelle 2 C](#) aufgrund von zusätzlichem Platz- und Stauraumbedarf von maximal 120,00 EUR (d.h. ein *einmaliger* Zuschuss für einen größeren Tisch, einen größeren Küchenschrank und Mobiliar für Stauraum).

Dazu wird *personenbezogen*, für die fünfte und jede weitere Person (bzw. ab dem dritten bzw. bei Alleinerziehenden ab dem vierten Kind) im Haushalt aus der [Tabelle 2 C](#) ein Zuschlag von je 20,00 EUR gewährt. Dies kann bei der Gewährung der Vollpauschale Mobiliar der Fall sein, bei Geburt eines weiteren Kindes, als fünfte Person im Haushalt oder auch bei Rückkehr eines Kindes als fünfte Person in den Haushalt.

2.1.2. Flexible Berechnung der Erstausrüstung in Teilpauschalen für Mobiliar

Die Einrichtungspauschale Mobiliar nach [Tabelle 1](#) kann bei teilweise bereits vorhandener Ausstattung (siehe Erläuterung zu Beginn des [2. Kapitels](#)) nach dem konkreten Bedarf und der konkreten Anzahl der Personen über Mobiliarpauschalen (z.B. einzelne Möbelstücke) oder Raumpauschalen (ausgewiesene Summe bei Ausstattung einzelner Räume) zusammengestellt werden.

Um in der praktischen Anwendung die Zusammenstellung der Teilpauschalen zu erleichtern, wurde Mobiliarbedarf in [Tabelle 1](#) auch in Form von Raumpauschalen bereits zusammengefasst.

Die Kombinationsmöglichkeiten sind vielfältig. Es kann z.B. die Vollpauschale Mobiliar (Summe) nach [Tabelle 1](#) für die Personen im Haushalt gewährt werden, während bei der [Tabelle 2 A](#) z.B. Hausrat/Küche und/oder einzelne Elektrogeräte bereits vorhanden sind. Oder umgekehrt, Teilpauschalen aus der [Tabelle 1](#) sind schon teilweise vorhanden, während die vollständige Pauschale der [Tabelle 2 A](#) erforderlich ist. Oder es können jeweils die erforderlichen Teilpauschalen aus den [Tabellen 1, 2 A](#) und/oder [2 B](#) (Lampen/Gardinen/Sichtschutz), ggf. auch [2 C](#) zusammengestellt werden.

Dies hängt ganz vom konkreten Bedarf der Antragstellenden ab, der grundsätzlich bereits im Antrag erkennbar sein sollte und sofern erforderlich durch Fragen konkretisiert werden kann.

Zudem erhalten die Leistungsberechtigten mit dem Merkblatt eine Hilfestellung und können Ihren Anspruch auf Erstausrüstung zu den Antragsformularen mit Hilfe des Merkblattes ermitteln (siehe auch [Kapitel 1.3.](#)).

Wenn der Vermieter, was gelegentlich vorkommen kann, in einzelnen Räumen einfache Deckenlampen mit Leuchtmittel bereits zur Verfügung stellt, entfällt die Teilpauschale für Lampen mit Leuchtmitteln für diese Zimmer nach [Tabelle 2 B](#), da in dem Fall die Ausstattung mit Lampen bereits gegeben ist. Hier kommt es nicht auf den persönlichen Geschmack an, sondern auf die Zweckerfüllung.

Wenn die Einrichtung nur eines Zimmers einer grundsätzlich ausgestatteten Wohnung (z.B. nach dem Auszug eines Kindes, das seine Möbel mitnimmt) erforderlich ist, kann keine Erstausrüstung in Form einer Teilpauschale gewährt werden. Hier wird auf [Kapitel 5](#) verwiesen.

2.1.3. Tabellen für die Erstaussstattung der Wohnung als Voll- und Teilpauschalen

Auf den nachfolgenden Seiten sind die oben erläuterten [Tabellen 1 und 2 A – C](#) zur Anwendung, sowie [Tabellen 3 und 4](#) ausschließlich zur näheren Erläuterung was die Pauschale für Hausrat/Küche beinhaltet, abgebildet.

Tabelle 1

Raumpauschalen	Teilpauschalen für die Einrichtung (Möbelpauschalen)	Einzelperson (HH-Vorstand)	Zusatzbetrag zweite Person/ Partner	Zusatzbetrag Kind unter vier Jahren	Zusatzbetrag Kind über vier Jahren/weitere Person
Küche	Küchenschrank mit Spülbeckenkomplettset	200,00 EUR	100,00 EUR		
	Küchentisch	30,00 EUR	20,00 EUR		
	Küchenstühle à 15,00 EUR	30,00 EUR		15,00 EUR	15,00 EUR
	Küchen Organizer		35,00 EUR		
		260,00 EUR	150,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR
Wohnzimmer	Wohnzimmerschrank	150,00 EUR	80,00 EUR		
	Sessel	60,00 EUR	60,00 EUR	60,00 EUR	60,00 EUR
	Couchtisch	20,00 EUR			
		230,00 EUR	140,00 EUR	60,00 EUR	60,00 EUR
Schlafzimmer	Bett komplett	85,00 EUR	85,00 EUR		
	Kleiderschrank	80,00 EUR	80,00 EUR		
		165,00 EUR	165,00 EUR		
Flur/ Diele	Kleiderhaken	10,00 EUR	5,00 EUR		5,00 EUR
		10,00 EUR	5,00 EUR		5,00 EUR
Badezimmer	Ablage/Regal	10,00 EUR	10,00 EUR		
	Spiegel	10,00 EUR	10,00 EUR		
	Duschvorhang Komplettset	15,00 EUR			
		35,00 EUR	20,00 EUR		
Kinderzimmer, pro Zimmer	(Kinder)Bett komplett			50,00 EUR	85,00 EUR
	Kinderzimmerstuhl			10,00 EUR	10,00 EUR
	Kinderzimmerregal			20,00 EUR	20,00 EUR
	Schrank			50,00 EUR	75,00 EUR
				130,00 EUR	190,00 EUR
Vollständige Einrichtungspauschale Mobiliar		700,00 EUR	485,00 EUR	205,00 EUR	270,00 EUR
		1.185,00 EUR			

Tabelle 2 A

Pauschalen für Hausrat, Wäsche und Elektrogeräte	Einzelperson (HH-Vorstand)	Zusatzbetrag zweite Person/ Partner	Zusatzbetrag Kind unter vier Jahren	Zusatzbetrag Kind über vier Jahren/weitere Person
Hausrat/Küche	160,00 EUR			
Wäsche (Bettdecke und Kopfkissen 20,00 EUR; zwei Bettwäschegarnituren zzgl. 2 Laken 35,00 EUR; Garnitur Handtücher bestehend aus zwei Handtüchern und zwei Duschtüchern 20,00 EUR)	75,00 EUR	75,00 EUR	75,00 EUR	75,00 EUR
Elektrogeräte:				
Waschmaschine <i>(nur, wenn keine ausgestattete Waschküche zur Verfügung steht)</i>	150,00 EUR			
Kühlschrank	150,00 EUR			
Back- und Kochgelegenheit <i>(Gesamtbetrag von 200,00 EUR ist auch bei Alleinerziehenden zu gewähren)</i>	60,00 EUR (Zweiplattenkocher/ Mini-backofen)	140,00 EUR (Aufschlag Gas-/ Elektroherd incl. Anschluss)		
Bodenstaubsauger	50,00 EUR			
Bügeleisen	15,00 EUR			
Personenbezogene, vollständige Einrichtungspauschale für Hausrat, Wäsche und Elektrogeräte	660,00 EUR	215,00 EUR	75,00 EUR	75,00 EUR
	875,00 EUR			

Tabelle 2 B

Lampe mit Leuchtmittel pro Zimmer	15,00 EUR (Gesamtbetragshöhe abhängig von der Zimmerzahl incl. Küche, Diele, Bad)
Gardinen/Sichtschutz:	
Schlafzimmer	25,00 EUR
Wohnzimmer	25,00 EUR
Je Kinderzimmer	25,00 EUR (Gesamtbetragshöhe abhängig von der Kinderzimmerzahl)
Bad (nur wenn <u>kein</u> Milchglas!)	15,00 EUR

Tabelle 2 C

Pauschalen aus besonderen Gründen, anlassbezogen	Einzelpauschalen sind je nach entstehendem Bedarf auszuzahlen!	
Pauschale für Bett, komplett	<i>Kind wächst aus dem Kindgitterbett heraus</i>	85,00 EUR
Pauschale für Schulkind	<i>ein Schreibtisch</i>	60,00 EUR
Pauschale für eine Küchenarbeitsplatte (pauschal 60,00 EUR für 6 m zzgl. Kleinteilepauschale)	<i>Einbauküche ist bereits vorhanden, Küchenarbeitsplatte passt nicht in neue Küche</i>	85,00 EUR
Pauschale für Kinder in temporärer Bedarfsgemeinschaft (Besuch eines Elternteiles im Rahmen des Umgangsrechts) > siehe Kapitel 2.2.	<i>Je Kind (altersunabhängig) ein Bett, komplett (85,00 EUR), Bettdecke und Kopfkissen (20,00 EUR) und ein kleiner Schrank für mitgebrachte Sachen (50,00 EUR)</i>	155,00 EUR
Haushaltsbezogene, als einmaliger Zuschuss zu gewährende Pauschale ab 5 Personen im Haushalt, maximal 120,00 EUR	<i>Zusatzbedarf größerer Tisch</i>	20,00 EUR
	<i>Zusatzbedarf größerer Küchenschrank</i>	50,00 EUR
	<i>Zusatzbedarf Stauraum/Multifunktionsmöbel</i>	50,00 EUR
Personenbezogene Pauschale für die fünfte, und jede weitere Person im Haushalt	<i>Zusätzliche Pauschale für Hausrat (aus Tabelle 3 ersichtlich)</i>	20,00 EUR

Tabelle 1 bis 2 legen abschließend die Vollpauschalen und Teilpauschalen einmaliger Beihilfen für den erforderlichen Ausstattungsbedarf einer Wohnung fest.

Dagegen dienen die Tabellen 3 und 4 auf der folgenden Seite im Zusammenhang mit § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII lediglich der Orientierung und Nachvollziehbarkeit, wie sich die Teilpauschalen für Hausrat/ Küche von 150,00 EUR zusammensetzt, sowie der Erläuterung im Bewilligungsbescheid, welche Gegenstände über die Pauschale für Hausrat/ Küche erworben werden können. Sie sind **grundsätzlich nicht** als Einzelbeträge bei der Bewilligung einmaliger Beihilfen zu berücksichtigen.

Tabelle 3 (Einzelbeträge sind Orientierungswerte, nicht zur Bewilligung einmaliger Beihilfen zu verwenden!)

160,00 EUR Pauschale für Hausrat/ Küche
(in Einrichtungs pauschale als Teilpauschale inbegriffen)

Gegenstand	Preis für vier Personen	Für jede weitere Person jeweils
Topf Set (1 kleiner Topf, ein großer Topf, eine Bratpfanne)	24,00 EUR	6,00 EUR
Suppenkelle	2,50 EUR	
Wasserkocher	7,50 EUR	
4-teiliges Ess- und Kaffeegeschirr	19,00 EUR	4,75 EUR
4-teiliges Essbesteck	10,00 EUR	2,50 EUR
Küchenmesser	10,00 EUR	
Brotmesser	3,00 EUR	
Küchensieb	2,00 EUR	
Schneidebrett	3,50 EUR	
4 Gläser	5,00 EUR	1,25 EUR
2 Abfalleimer	16,00 EUR	
Wäscheständer	10,00 EUR	
Wäscheklammern	2,00 EUR	0,50 EUR
Wäschekorb	4,00 EUR	
10er Pack Geschirrtücher	5,00 EUR	
Putzeimer, Bodenwischer	13,00 EUR	
Kehrblech und Handfeger	3,50 EUR	
Kleinteilpauschale	20,00 EUR	5,00 EUR
In Einrichtungs pauschale inbegriffen	160,00 EUR	20,00 EUR

Tabelle 4 (Einzelbeträge sind Orientierungswerte, nicht zur Bewilligung einmaliger Beihilfen zu verwenden!)

20,00 EUR Pauschale für Kleinteile (in Pauschale für Hausrat/ Küche inbegriffen)

Gegenstand	Preis
Rührlöffel, Pfannenwender	1,00 EUR
Schneebesen	1,50 EUR
Salatbesteck	3,00 EUR
Teigschaber	1,00 EUR
Schere	0,50 EUR
Dosenöffner	2,00 EUR
Backformen	7,00 EUR
Messbecher	1,00 EUR
Küchenreibe	2,00 EUR
Zitronenpresse	1,00 EUR
In Pauschale für Hausrat inbegriffen	20,00 EUR

2.2. Erstaussstattung Mobiliar in temporärer Bedarfsgemeinschaft

Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn ein oder mehrere minderjährige Kinder getrenntlebender, hilfebedürftiger Eltern sich in einem Wechselmodell regelmäßig bei beiden Elternteilen aufhalten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem unechten und einem echten Wechselmodell.

Ein **unechtes Wechselmodell** liegt vor, wenn das Kind bei einem Elternteil seinen Lebensmittelpunkt hat und sich nach der umgangsrechtlichen Vereinbarung tatsächlich bei dem anderen Elternteil weniger als 50 % im Monat aufhält.

Im Falle eines unechten Wechselmodells, hat das Kind einen Lebensmittelpunkt in einer Wohnung (mindestens hälftiger Umfang von 50 % bei einem Elternteil)⁹ und bezieht dort regulär Leistungen. Der andere Elternteil hat somit keinen Anspruch auf Erstaussstattung Mobiliar, da sich das Kind in dem Haushalt weniger als 50 % aufhält, unabhängig davon, ob der Aufenthalt mit Übernachtungen verbunden ist. Hier werden lediglich die Regelbedarfe anteilig gewährt. Einen Anspruch auf Mobiliar kann es nur in besonders begründeten Einzelfällen geben. Bei infrage kommenden Konstellationen ist zuvor mit dem Rhein-Sieg-Kreis Rücksprache zu nehmen.

Ein **echtes Wechselmodell** liegt vor, wenn das Kind keinen Lebensmittelpunkt hat, weil die Eltern das Umgangsrecht tatsächlich zu 50 % aufgeteilt haben. Das Kind ist somit je zur Hälfte bei beiden Elternteilen wohnhaft. Beim echten Wechselmodell werden die Bedarfe des Kindes nicht taggenau aufgeteilt, sondern je Bedarfsgemeinschaft zur Hälfte, da das Kind sich auch hälftig bei beiden Elternteilen aufhält.

Im Falle eines echten Wechselmodells, bei dem der Betroffene auch einen Anspruch auf eine größere Unterkunft und damit erhöhte Kosten der Unterkunft haben kann, kann ein Anspruch auf Erstaussstattung für Mobiliar als Teilpauschale gegeben sein. Maximal erforderliche Ausstattung wäre ein Bett, ein Schrank, ein Stuhl und ggf. ein Schülerschreibtisch. An die Bewilligung werden strenge Maßstäbe gelegt. Es muss ein tatsächlicher Bedarf entstehen oder bestehen, d.h. es ist zunächst zu klären ob Ausstattung bereits vorhanden ist oder mitgenutzt werden kann (z.B. vorhandene Schlafcouch, Gästebett, Küchen- bzw. Esstisch für Hausaufgaben) und ob das Kind eine separate Rückzugsmöglichkeit (Zimmer) hat.

⁹ BSG, [Urteil vom 17.02.2016, AZ: B 4 AS 2/15 R](#)

Bei der Ausstattung ist nicht ausreichender Raumbedarf mindernd zu berücksichtigen.

Es wird auch verwiesen auf [Kapitel 2.3.](#) der Richtlinie „Bedarfe Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII“.

2.3. Unterhaltungselektronik

Ein Fernseher gehört nicht zur Wohnungserstausstattung (einmalige Bedarfe) gemäß § 24 Abs. 3 SGB II. Es handelt sich hier nicht um einen Einrichtungsgegenstand oder ein Haushaltsgerät, sondern der Fernseher dient der Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, welcher aus der Regelleistung finanziert werden muss.

3. Voll- und Teilpauschalen für Umstandskleidung

Die Gewährung der Bekleidungsbeihilfe für Umstandskleidung während der Schwangerschaft stellt den vorübergehenden Bedarf an geeigneter Bekleidung sicher. Der vorübergehende Bedarf wird durch eine Grundausrüstung gedeckt. Eine komplette Bekleidungserstausstattung ist weder erforderlich noch gerechtfertigt, da davon auszugehen ist, dass im Haushalt bereits eine ausreichende Grundausrüstung an Bekleidung (z.B. Schuhe, Jacke, legere Nachtkleidung) vorhanden ist.

Die als notwendig anerkannte Schwangerschaftsbekleidung entspricht einer Ausstattung im Niedrigpreissortiment günstiger Anbieter (z.B. Kik, Bonprix, Takko, C&A usw.). Die Bekleidungsbeihilfe für Umstandskleidung wird grundsätzlich als Pauschale ab der 13. Schwangerschaftswoche gewährt (dies ist auch entsprechend bei der Gewährung der Zulage in den Wintermonaten zu beachten).

Die komplette Pauschale beträgt bei einer Schwangerschaft in den Sommermonaten 165,00 EUR. Bei einer Schwangerschaft in den Wintermonaten oder kälteren Übergangsmonaten beträgt die komplette Pauschale 225,00 EUR.

In bestimmten Fallkonstellationen können auch Teilpauschalen gewährt werden (entsprechende Erläuterung, siehe [Kapitel 1.6](#) und [1.7.](#)).

Ein kompletter Bedarf ist grundsätzlich nur bei der ersten Schwangerschaft anzuerkennen, bei einer zweiten oder weiteren Schwangerschaft nach einem Zeitabstand von mindestens 4 - 5 Jahren oder bei besonders starker Gewichtszunahme. Bei in kurzer Zeit aufeinanderfolgenden Schwangerschaften (in einem Zwischenraum von 3 Jahren; ggfls. auch kürzer) ist auf die Verwendung der ggfls. noch vorhandenen Ausstattung zu verweisen. Bei bereits vorhandener Umstandskleidung, vor allem aus vorhergehenden Schwangerschaften, welche teilweise aufgestockt werden muss, sind die Kosten für die fehlende Ausstattung als Teilpauschalen gemäß [Tabelle 5](#) zu gewähren.

Tabelle 5

Ausstattungspauschale Umstandskleidung (Sommer)	Preis
Teilpauschale für ein Bauchband	14,00 EUR
Teilpauschale für zwei T-Shirts	24,00 EUR
Teilpauschale für eine Bluse/ Tunika	22,00 EUR
Teilpauschale für eine Strickjacke/ Pullover	25,00 EUR
Teilpauschale für zwei Hosen, alternativ Röcke/Kleid	40,00 EUR
Teilpauschale für 4 Still BHs	40,00 EUR
Zu gewährende Vollpauschale gesamt	165,00 EUR

Es ist wie bereits oben erwähnt zu berücksichtigen, dass Schwangerschaften zu unterschiedlichen Jahreszeiten erfolgen und witterungsentsprechende Umstandsbekleidung zur Verfügung steht.

Bei einer Schwangerschaft während der Wintermonate (in der Regel Oktober bis April) kann entsprechend [Tabelle 6](#) eine Pauschale als Zulage für wärmere Umstandskleidung gewährt werden.

Tabelle 6

Zulage Pauschale Umstandskleidung Winter	Preis
Teilpauschale 1 Hose/Rock/Pullover	20,00 EUR
Teilpauschale 1 Winterjacke	40,00 EUR
Zu gewährende Vollpauschale Winter gesamt	60,00 EUR

3.1. Vollpauschalen und Teilpauschalen für Babyerstaussstattung

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Erstaussstattung eines neugeborenen Kindes bezieht sich auf die Ausstattung mit Bekleidung sowie dem nötigen Mobiliar und Zubehör. Aufwendungen für Hygieneartikel sind in der Regelleistung enthalten.

Eine komplette Erstaussstattung bei Geburt besteht aus der Vollpauschale von 500,00 EUR (Tabelle 7 – 9).

Die als notwendig anerkannte Erstaussstattung bei Geburt entspricht einer Ausstattung im Niedrigpreissortiment günstiger Anbieter (z.B. Kik, Bonprix, Takko, C&A, Zeemann, Ikea usw.) oder auch Angeboten von gemeinnützigen Kleiderstuben, Möbellagern, Kindersachen-Flohmärkten oder Secondhand-Ware.

Von den Beträgen kann abgewichen werden, wenn im Einzelfall keine Ware zu den genannten Preisen erworben werden kann, z.B. bei erforderlicher Anschaffung eines Zwillingsskinderwagens. Entsprechende Preise atypischer Gegenstände sind durch Angebotsvergleiche z.B. über Internetrecherche zu ermitteln und im unteren Preissegment festzusetzen.

Bei teilweise bereits vorhandener Ausstattung können auch einzelne Teilpauschalen gewährt werden. Dies kann vor allen Dingen dann der Fall sein, wenn bereits ältere Geschwisterkinder im Haushalt leben und z.B. Kinderwagen oder Kinderbett bereits vorhanden sind.

Im Fall von Mehrlingsgeburten ist die Pauschale pro Kind zu gewähren. Dabei sollte auch hier geklärt werden ob ggf. vorhandene Ausstattung durch ältere Geschwisterkinder vorhanden ist.

Die Beihilfe wird ab dem 6. Schwangerschaftsmonat geleistet (= 21. Schwangerschaftswoche).

Tabelle 7

Hinweis:

*Die Einzelbeträge zur Errechnung der Teilpauschalen stellen allein Orientierungswerte dar.
Nur die Gesamtpauschale oder die Teilpauschalen sind -je nach Einzelfall- zu bewilligen.*

Ausstattungspauschale Bekleidung für den Säugling	Preis
Teilpauschale Bodies	32,00 EUR
6 Bodies	32,00 EUR
Teilpauschale Strampler-Set	70,00 EUR
5 Hemdchen bzw. Shirts	20,00 EUR
5 Strampler	50,00 EUR
Teilpauschale Schlafanzüge	24,00 EUR
4 Schlafanzüge	24,00 EUR

Teilpauschale Strumpfhosen/ Socken	24,00 EUR
3 Paar dicke Socken	5,00 EUR
3 Paar dünne Socken	5,00 EUR
4 Strumpfhosen	14,00 EUR
Teilpauschale Mützen/ Jacken/ Winteranzug	50,00 EUR
2 Mützen	6,00 EUR
2 Jacken	20,00 EUR
1 Winteranzug	24,00 EUR
Zu gewährende Vollpauschalsumme gesamt	200,00 EUR

Tabelle 8

Pauschale Babyerstaussstattung Mobiliar	Preis
Teilpauschale Kindergitterbett mit Matratze	50,00 EUR
Teilpauschale Kleiderschrank	50,00 EUR
Zu gewährende Vollpauschalsumme gesamt	100,00 EUR

Tabelle 9

Hinweis:

*Die Einzelbeträge zur Errechnung der Teilpauschalen stellen allein Orientierungswerte dar.
Nur die Gesamtpauschale oder die Teilpauschalen sind -je nach Einzelfall- zu bewilligen.)*

Pauschale Babyerstausrüstung Zubehör und Wäsche	Preis
Teilpauschale Fläschchen und Flaschenwärmer	35,00 EUR
5 Fläschchen	25,00 EUR
1 Flaschenwärmer	10,00 EUR
Teilpauschale Bettwäsche	75,00 EUR
5 x Bezüge und Betttücher	55,00 EUR
Kissen und Decke	20,00 EUR
Teilpauschale Kinderwagen komplett	60,00 EUR
Teilpauschale sonstiges Zubehör	30,00 EUR
6 Lätzchen	10,00 EUR
Babybadewanne	10,00 EUR
Wickelaufgabe	10,00 EUR
Zu gewährende Vollpauschalsumme gesamt	200,00 EUR

3.1.1. Voll- und Teilpauschalen bei Schwangerschaft und Geburt für Auszubildende

Für Auszubildende/Studenten gemäß § 27 Abs. 2 SGB II gilt auch § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von den Regelleistungen umfasst und werden gesondert erbracht).

Denkbar sind z.B. Fallkonstellationen, in denen die Ausbildungsvergütung zwar den laufenden Lebensunterhalt für die Schwangere sichert, nicht aber die Anschaffung der Umstandskleidung und Babyerstausrüstung.

3.1.2. Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Zweck der 1984 in Berlin errichteten Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" ist nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (MuKStiftG), Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, welche werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Nach § 5 Absatz 2 MuKStiftG (Verhältnis zu anderen Sozialleistungen) bleiben Leistungen der Stiftung als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist.

Daraus folgt: bei den Leistungen der Stiftung handelt es sich im Verhältnis zu anderen Sozialleistungen wie denen des SGB II um „ergänzende Leistungen“. **Nach dieser Zweckbestimmung ist es nicht Aufgabe der Stiftungsleistungen, den Mindestbedarf nach dem SGB II zu decken und anstelle von SGB II-Leistungen zu treten. Weder nach Grund und Höhe werden Stiftungsleistungen bedarfsmindernd auf SGB II-Leistungen angerechnet.** Dies betrifft auch Sonderbedarfe wie die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes.

Diese gesetzliche Regelung ist durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen bestätigt worden, auch durch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen.

Ausnahmefall:

Die werdende Mutter teilt von sich aus dem Leistungsträger (SGB II oder SGB XII) mit, dass sie Stiftungsleistungen für einen oder mehrere konkrete Gegenstände erhalten hat. Zum Beispiel für ein Kinderbett und einen Kinderwagen. Allein in diesem Fall kann die Stiftungsleistung, bezogen auf diese konkreten Gegenstände, bedarfsmindernd bei der Beihilfegewährung berücksichtigt werden.

Es müssen also zwei Faktoren vorliegen:

Der freiwillige Hinweis der werdenden Mutter (nicht forciert durch Nachfrage des Leistungsträgers)

1. Stiftungsmittel erhalten zu haben und
2. des konkreten Stiftungszwecks, d.h. für welche tatsächlichen Gegenstände Stiftungsmittel zur Verfügung gestellt wurden.

Bei Punkt 2 ist der allgemeine Hinweis Stiftungsmittel erhalten zu haben, weder nach Grund noch nach Höhe ausreichend für eine bedarfsmindernde Anrechnung.

Der Stiftungszweck der Abwendung einer Notlage und der Hilfe der werdenden Mutter ist hier höher zu werten, als die Anrechnung der Leistungen.

3.1.3. Schwangerschaftsfonds des Rhein-Sieg-Kreises

Neben der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ besteht im Kreissozialamt des Rhein-Sieg-Kreises ein weiterer Schwangerschaftsfonds für schwangere Frauen im Rhein-Sieg-Kreis. In begründeten Fällen können daraus Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung gestellt werden, welche werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Diese Fondsleistungen stehen für den betreffenden Personenkreis der werdenden Mütter nicht - auch nicht ergänzend - zur Verfügung, wenn Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragt wurden oder bereits gewährt werden.

Ausnahmefall:

Macht die werdende Mutter der Schwangerschaftsberatungsstelle im Rhein-Sieg-Kreis im Einzelfall glaubhaft, dass es ihr nicht möglich war einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zu stellen, kann auf den Fonds zurückgegriffen werden.

Sollte dieser Ausnahmefall bei einer werdenden Mutter eintreten und diese stellt nach Erhalt von Fondsleistungen einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ist in entsprechender Weise zu verfahren wie im benannten Ausnahmefall bei [Kapitel 3.1.2.](#)

4. Voll- und Teilpauschalen für Bekleidung

Die Erstausrüstung an Bekleidung (als Voll- oder Teilpauschale Bekleidung) kommt nur in seltenen Ausnahmefällen wie z.B. nach einem Brand, in Betracht. Allgemeine Hinweise sind [Kapitel 1](#) zu entnehmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass besonders bei Personen mit erheblichem Übergewicht oder mit besonderen Körpermaßen (z.B. seltene Übergrößen) ggf. eine Einzelfallentscheidung getroffen werden muss und nötigenfalls auch separate Preisermittlungen erfolgen müssen. Die Pauschale kann im Einzelfall eventuell nicht ausreichend sein. XXL Ware ist zwar im Allgemeinen günstig zu erwerben, dies muss aber nicht in jedem Einzelfall und bei allen Kleidungsstücken zutreffen.

In folgenden Fällen (Aufzählung nicht abschließend) kann eine Vollpauschale Bekleidung möglich sein:

- Totalverlust durch Elementarschäden wie z.B. Feuer oder Wasser
(hier ist auf Schadensersatz oder Versicherungsansprüche zu achten)
- Neuausstattungsbedarf nach krankheitsbedingtem plötzlichem Gewichtsverlust oder krankheitsbedingter plötzlicher Gewichtszunahme in erheblichem Umfang (2 Kleidergrößen)
- Neuausstattungsbedarf nach Haftentlassung *(hier ist allerdings § 75 Abs. 1 StVollzG zu beachten, wonach Haftanstalten Strafgefangene bei Entlassung ausreichende Kleidung zur Verfügung stellen. Diese wäre hier entsprechend zu berücksichtigen).*

In folgenden Fällen (Aufzählung nicht abschließend) kann die Gewährung von Teilpauschalen möglich sein:

- Nichtsesshafte
- Kurzfristiger, vorübergehender Leistungsbezug
- Personen mit körperlichen Besonderheiten

Bei atypischen Sonderfällen wird nicht die Vollpauschale gewährt, sondern individuell ermittelte Teilpauschalen. Bei Nichtsesshaften können Teilpauschalen, wie z.B. Winterkleidung erforderlich sein. Aufgrund der Auszahlung von Tagessätzen bei Nichtsesshaften und der mit dem Leben ohne festen Wohnsitz verbundenen besonderen Lebensumstände (z.B. fehlende Lagermöglichkeiten) ist ein laufend ergänzbarer, ausreichender Kleidungsbestand nicht vorhanden. Es ist hier somit nicht von einer Ersatzbeschaffung (siehe Kapitel X), sondern jeweils von einer teilweisen Neubeschaffung (Teilpauschalen) auszugehen und auf das Angebot von Secondhand-Ware zu verweisen. Die Ausstellung eines Gutscheins kommt hier ebenfalls in Betracht.

Bei kurzfristigem Leistungsbezug ist es nicht Aufgabe der Grundsicherung, eine umfassende und weit in die Zukunft reichende Ausstattung mit Kleidung sicher zu stellen, so dass auch hier die Gewährung von Teilpauschalen nahe-liegend ist. Bei einer vorübergehenden Hilfebedürftigkeit ist sorgfältig zu prü-fen und aktenkundig zu machen, warum eine Leistungsbewilligung gerade in dieser Zeit zwingend erforderlich ist.

Eine komplette Bekleidungs-pauschale ([Tabelle 10](#)) beträgt für

Damen	300,00 EUR
Herren	300,00 EUR
Kinder	300,00 EUR

Dabei kann Schulkindern für den Sportunterricht ein *Zusatzbetrag* von 20,00 EUR für Turnhose und Badehose/ Badeanzug zuerkannt werden.

[Tabelle 11 und 12](#) zählen **nicht** zur regulären Bekleidungs-pauschale. Sie zäh-len als Zusatzbedarf in begründeten Ausnahmefällen im SGB XII.

Diese sind nicht als Zusatzpauschale für Bekleidung (auf die Gesamtpau-schale von 300,00 EUR) zu verstehen und somit grundsätzlich *nicht regulär* zusätzlich aus-zuzahlen. Ein Anspruch auf diese Teilpauschalen kann nur im konkret begründeten Einzelfall bestehen. Sie können einmalig z.B. bei Thera-piemaßnahmen oder bei gesondertem Bedarf gem. § 27 b SGB XII in stationä-ren Einrichtungen, z.B. bei Indikation im Einzelfall bewilligt werden.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ausschließliche Neuware, da gut erhaltene Secondhand Ware zumutbar ist. Das Angebot gut sortierter Se-condhand-Anbieter ist im Rhein-Sieg-Kreis weiträumig vorhanden auf welche verwiesen werden kann (z.B. Nachbarschaftshilfe in St. Augustin, Fairpunkt Kleiderstuben). Die Erstausrüstung mit Schuhen, Nacht- und Unterwäsche ist auf Neuware ausgerichtet.

Die einzelnen Teilpauschalen sind bei gleichen Bekleidungsstücken für Frauen, Männer oder Kinder zum Teil unterschiedlich hoch, was vor allem auf Preisunterschiede bzw. unterschiedlichen Preisgestaltungen nach Geschlecht zurückzuführen ist. Dies hat die Internetrecherche ergeben. In der Gesamt-pauschalsumme wurden diese Preisunterschiede ausgeglichen.

Einen Überblick über günstige Einkaufsmöglichkeiten für Ausstattungsgegenstände an Bekleidung und Mobiliar findet sich im [Merkblatt](#) für einmalige Beihilfen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Bekleidungsstücke aufgeführt. Bei Bedarf an einer teilweisen Ausstattung werden die Teilpauschalen, d.h. **nicht** die grau hinterlegten, ermittelten Einzelpreise zugrunde gelegt, da die Einzelbeträge lediglich Orientierungswerte sind, welche nicht zur Bewilligung einer einmaligen Bekleidungsbeihilfe verwendet werden.

Tabelle 10

Bekleidungsgegenstand neu oder Second Hand			Bekleidungsgegenstand neu oder Second Hand	
Bekleidung	Damen	Herren	Bekleidung	Kind
Mantel/Coat/ Anorak/Jacke	20,00 EUR	10,00 EUR	Anorak (9,00 EUR) / Jacke (9,00 EUR)	18,00 EUR
			Regenjacke	8,00 EUR
Teilpauschale Jacke	20,00 EUR	10,00 EUR	Teilpauschale Jacke	26,00 EUR
Winterschuhe	25,00 EUR	30,00 EUR	Winterschuhe	40,00 EUR
Schal/Mütze/Handschuhe	8,00 EUR	8,00 EUR	Schal/Mütze/Handschuhe	8,00 EUR
Teilpauschale Winterset	33,00 EUR	38,00 EUR	Teilpauschale Winterset	48,00 EUR
2 Hosen oder Röcke	20,00 EUR	20,00 EUR	3 Hosen oder Röcke	24,00 EUR
Teilpauschale Unterbekleidung	20,00 EUR	20,00 EUR	Teilpauschale Unterbekleidung	24,00 EUR
2 Pullover	20,00 EUR	20,00 EUR		
Strickjacke	20,00 EUR		3 Pullover	18,00 EUR
Teilpauschale Oberbekleidung warm	40,00 EUR	20,00 EUR	Teilpauschale Oberbekleidung warm	18,00 EUR
2 Blusen/ Hemden	15,00 EUR	12,00 EUR	2 Hemden/ Blusen	18,00 EUR
5 T-Shirts	20,00 EUR	16,00 EUR	5 T-Shirts	20,00 EUR
Teilpauschale Oberbekleidung	35,00 EUR	28,00 EUR	Teilpauschale Oberbekleidung	38,00 EUR
1 Anzug		50,00 EUR		
1 Kleid	18,00 EUR		Gummistiefel	12,00 EUR
Teilpauschale Anzug	18,00 EUR	50,00 EUR	Teilpauschale Gummistiefel	12,00 EUR

Bekleidungsgegenstand neu oder Second Hand			Bekleidungsgegenstand neu oder Second Hand	
Bekleidung	Damen	Herren	Bekleidung	Kind

5 Unterhosen	12,00 EUR	18,00 EUR		
5 Unterhemden	16,00 EUR	20,00 EUR	5 Unterhosen	12,00 EUR
3 BH's	9,00 EUR		5 Unterhemden	12,00 EUR
Teilpauschale Unterwäsche	37,00 EUR	38,00 EUR	Teilpauschale Unterwäsche	24,00 EUR

5 Paar Socken	6,00 EUR	15,00 EUR	5 Paar Socken	6,00 EUR
5 Feinstrumpfhosen	20,00 EUR		3 Strumpfhosen/Leggins	18,00 EUR
Teilpauschale Strümpfe	26,00 EUR	15,00 EUR	Teilpauschale Strümpfe	24,00 EUR
Sandalen	10,00 EUR	20,00 EUR	Sandalen	20,00 EUR
Halbschuhe	10,00 EUR	10,00 EUR	Halbschuhe/ Turnschuhe	20,00 EUR
Teilpauschale Schuhe Sommer	20,00 EUR	30,00 EUR	Teilpauschale Schuhe Sommer	40,00 EUR

Hausschuhe	5,00 EUR	5,00 EUR	Hausschuhe	10,00 EUR
Bademantel	20,00 EUR	20,00 EUR	3 Schlafanzüge	36,00 EUR
2 Schlafanzüge/ Nachthemden	26,00 EUR	26,00 EUR		
Teilpauschale Hauskleidung	51,00 EUR	51,00 EUR	Teilpauschale Hauskleidung	46,00 EUR

Gesamtpauschale Kleidung	300,00 EUR	300,00 EUR	Gesamtpauschale Kleidung	300,00 EUR
---------------------------------	-------------------	-------------------	---------------------------------	-------------------

Zusatzbekleidung Schüler für Schulsport	
Badeanzug/Badehose	11,00 EUR
Turnhose	9,00 EUR
Teilpauschale Schulsport/Schwimmen	20,00 EUR

Tabelle 11 (Zusatzbedarf in begründeten Ausnahmefällen im SGB XII)

Bekleidungsgegenstand neu oder Second Hand, Zusatzbedarf SGB XII bei Therapiemaßnahmen, Kur, o.ä.		
Bekleidung	Damen	Herren
Trainingsanzug	15,00 EUR	25,00 EUR
Turnschuhe	15,00 EUR	20,00 EUR
Teilpauschale Sport	30,00 EUR	45,00 EUR
Badeanzug	20,00 EUR	
Badehose		15,00 EUR
Teilpauschale Schwimmen	20,00 EUR	15,00 EUR

Tabelle 12 (Zusatzbedarf in begründeten Ausnahmefällen im SGB XII)

Bekleidungsgegenstand neu oder Second Hand, möglicher Zusatzbedarf für Senioren (SGB XII)		
Bekleidung	Damen	Herren
Teilpauschale Schlafjäckchen	20,00 EUR	
Teilpauschale Ganzkorsett	40,00 EUR	
Teilpauschale Unterrock	10,00 EUR	
Teilpauschale Hüfthalter	25,00 EUR	
Teilpauschale 2 Unterhosen lang		30,00 EUR
Teilpauschale Hausjacke		25,00 EUR

Über nicht aufgeführte Artikel ist individuell zu entscheiden. Für dauerhaft in Senioren- und Pflegeeinrichtungen lebenden Personen kann bei vorliegenden Indikationen, je nach Indikation im Einzelfall geprüft werden, ob ein Zusatzbetrag erforderlich ist. In Betracht kommen z.B. die Indikationen Inkontinenz und Adipositas.

5. darlehensweise Bewilligung/ Ersatzbeschaffung im SGB II und SGB XII

5.1. Ersatzbeschaffung von Mobiliar/ Haushaltsgeräten im SGB II

Allgemeine Hinweise zur Erstausrüstung sind [Kapitel 1](#) zu entnehmen.

Der Bedarf für eine einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung ist grundsätzlich abzugrenzen von dem Bedarf, der bereits durch den Regelbedarf abgegolten ist. Vom Regelbedarf abgegolten ist die Ersatzbeschaffung (Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf). Zu unterscheiden sind Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung durch den Auslöser des jeweiligen Bedarfs, der auch Einfluss auf die Leistungshöhe hat.

Entgegen der Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist entscheidendes Merkmal einer Ersatzbeschaffung in der Regel **Verschleiß oder Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch**, folglich ein Bedarf, mit welchem der Hilfebedürftige rechnen muss. Dieser Bedarf ist aus der Regelleistung zu bestreiten durch die Bildung von Rücklagen. Eine einmalige Beihilfe ist hier ausgeschlossen. Dies betrifft sowohl Ersatzbeschaffungen als auch Reparaturen z.B. an elektrischen Küchengeräten.

In diesen Fällen ist es aber möglich, einen Antrag auf Ersatzbeschaffung für den erforderlichen Gegenstand zu stellen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II. Nach Prüfung des Antrages kann die Leistung für den erforderlichen Gegenstand als Darlehen gewährt werden.

Die Höhe des Darlehens für eine Ersatzbeschaffung ist auf den konkreten Gegenstand bezogen und als Teilpauschalen der [Tabelle 1](#) oder [2 A – C](#) zu entnehmen. [Tabelle 4](#) und [Tabelle 5](#) sind ausschließlich Orientierungswerte und können nur in der Gesamtsumme von einmalig 160,00 EUR über [Tabelle 2 A](#) bewilligt werden. Teilpauschalen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind ebenfalls bezogen auf den konkreten Gegenstand, der [Tabelle 7 – 9](#) zu entnehmen. Konkrete Bedarfe für Bekleidung sind der [Tabelle 10](#) zu entnehmen.

5.2. Regelbedarfsdarlehen im SGB XII gemäß § 37 Abs. 1 SGB XII

Im SGB XII besteht nach § 37 Abs. 1 SGB XII die Möglichkeit einer darlehensweisen Bewilligung für notwendige Leistungen, welche von den Regelbedarfen umfasst sind, jedoch nach den Umständen unabweisbar sind und nicht anderweitig gedeckt

werden können.

Über die Aufrechnung dieses Darlehens ist gem. § 37 Abs. 4 SGB XII nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Sollte ein Antrag auf Leistungen nach § 31 SGB XII abgelehnt werden, da es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt, ist der § 37 Abs. 1 SGB XII zu prüfen. Ein gesonderter Antrag nach § 37 Abs. 1 SGB XII ist dann nicht erforderlich.

6. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie Miete von therapeutischen Geräten im SGB XII

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII werden Kosten für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten gesondert übernommen.

6.1. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen (SGB XII)

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII kann für die Anschaffung und die Reparatur von orthopädischen Schuhen ein einmaliger Bedarf gewährt werden.

Ein orthopädischer Schuh ist ein spezieller Schuh, der in den meisten Fällen von einem Orthopädietechniker angefertigt wird und dazu dient, gesundheitliche Beschwerden abzumildern. Hierzu zählen auch serienmäßig hergestellte Spezialschuhe, die zum Beispiel aufgrund einer Erkrankung wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie benötigt werden. Von einem Bedarf ist auszugehen, wenn der Antragsteller die Notwendigkeit durch ein Attest nachweist.

Bei der Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen ist zunächst die Leistungspflicht eines vorrangigen Leistungsträgers beispielsweise der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung oder eines anderen Rehabilitationsträgers zu prüfen. Beispielsweise bei der Notwendigkeit von orthopädischen Arbeitssicherheitsschuhen für eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) besteht eine vorrangige Leistungspflicht des zuständigen Rehabilitationsträgers beispielsweise des Landschaftsverbands Rheinland oder der deutschen Rentenversicherung.

Bei einem orthopädischen Schuh übernimmt die Krankenversicherung oftmals nicht die vollständigen Kosten, sodass der Antragsteller einen Eigenanteil und eine

Zuzahlung leisten muss.

- Der Eigenanteil kann über den § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII übernommen werden
- Die Zuzahlung kann nicht übernommen werden, da für diese Kostenposition ein Anteil im Regelsatz enthalten ist¹⁰

Hierbei sind die Begriffe Eigenanteil und Zuzahlung abzugrenzen:

Eine Zuzahlung hat der Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 61 SGB V zu leisten. Die Zuzahlung beträgt 10 % des Abgabepreises, mindestens 5,00 EUR höchstens aber 10,00 EUR. Die Zuzahlung ist nur bis zu der individuellen Belastungsgrenze des Versicherten zu leisten. Die Belastungsgrenze nach § 62 Abs. 1 S. 2 SGB V beträgt 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens, bei chronischen Kranken nur 1 %. Sobald sie im Laufe des Kalenderjahres erreicht ist, kann bei der Krankenversicherung eine Bescheinigung beantragt werden. Zuzahlungen sind dann nicht mehr zu leisten.

Ein Eigenanteil muss der Versicherte zahlen, wenn beispielsweise das erworbene Hilfsmittel teurer ist als der Festbetrag, der von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen wird. Der Eigenanteil ist unabhängig von der Belastungsgrenze.

Beispiel: Der Antragsteller benötigt orthopädische Straßenschuhe. Die Kosten hierfür trägt zum größten Teil die gesetzliche Krankenversicherung. Die Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist vorrangig. Der Antragsteller muss darüber hinaus einen Eigenanteil von 80,00 EUR bezahlen und eine Zuzahlung in Höhe von 10,00 EUR. Der Eigenanteil in Höhe von 80,00 EUR ist über den § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen. Die Zuzahlung hingegen ist im Regelsatz enthalten und kann nicht über den § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII übernommen werden.

6.2. Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Bei therapeutischen Geräten ist nach § 31 SGB XII nicht deren Anschaffung umfasst, sondern lediglich die Reparatur und Miete.

¹⁰ Vgl. Rundschreiben BMAS 2021/3 – 9. September 2021, S. 5.

Unter den Begriff therapeutische Geräte fallen elektrische und feinmechanische Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege. Solche sind beispielsweise Massagegeräte, Bestrahlungsgeräte, Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte, Ultraschall-Kontaktlin-sengeräte, Brillen und Brillengläser, Zahnersatz, Zahnprothesenspannen, Einlagen für Schuhe, Prothesen, Krankenfahrstühle, Krankenbetten und Gehstöcke.

Bei der Beantragung der Leistung ist zu überprüfen, ob die Kranken- oder Pflegever-sicherung vorrangig leisten muss. Es gilt der Grundsatz, dass der Leistungsträger, der das therapeutische Gerät bewilligt, auch die notwendigen Betriebskosten überneh-men muss. Ggf. kommt auch eine kostenlose Reparatur beim ursprünglichen Her-steller in Betracht.

Auch die Reparatur von Brillen ist von § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII umfasst. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Reparatur von einer Neuanschaffung abgegrenzt wird, da die Kosten der Anschaffung einer Brille nicht nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII als ein-maliger Bedarf gelten.

Es gilt somit Folgendes:

- **Die Reparatur** einer Brille **ist** von § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII **umfasst**.
- **Die Neuanschaffung** einer Brille **ist nicht** von § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII um-fasst.

Es erfolgt nur dann eine Reparatur, wenn das Brillengestell in seinen gebrauchsmä-ßigen Zustand zurückgesetzt wird. Somit zählen der Austausch von Brillengläsern bei einer Veränderung der Sehstärke um mindestens 0,5 Dioptrien (dpt) nicht als Repa-ratur, sondern als Neuanschaffung.¹¹

Sollte es sich um die Kosten für ein geliehenes, therapeutisches Gerät handeln, ist zu beachten, dass der Vermieter dazu verpflichtet ist die verschleißbedingten Repara-turen zu zahlen, um das vermietete Gerät in gebrauchsfähigem Zustand zu erhal-ten.¹²

Bei der Miete von therapeutischen Geräten ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu be-achten.

¹¹ Vgl. Rundschreiben BMAS 2021/3- 9. September 2021, S. 6.

¹² Vgl. LPK-SGB XII/Arne von Boetticher SGB XII § 31 Rn. 14.

Impressum

Herausgeber **Rhein-Sieg-Kreis** - Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Gesamtleitung **Sozialamt**
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin (Technopark Turmgebäude)
Rechtsangelegenheiten und Fachaufsicht, Aufgaben nach dem SGB II
Herr Fabian Fey – Abteilungsleiter

Verfasserin **und Ansprechpartnerin für das SGB II**
Sachgebiet 50.32 SGB II und Arbeitsmarkt
Frau Beatrix Färber
02241-13 2872

und Ansprechpartnerin für die Kapitel des SGB XII:
Sachgebiet 50.31 Fach- und Rechtsaufsicht im SGB XII
Frau Katharina Pauditz
02241-13 3634

Stand 08.04.2022